

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörigen oder einen nahen Angehörigen pflegen, können beitragsfrei mitversichert werden. Voraussetzung ist, dass der / die zu pflegende versicherte Angehörige Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher hat und die Pflege in häuslicher Umgebung erfolgt.

Als Angehörige gelten

- Ehepartner, eingetragene Partner
- Kinder, Wahl-, Stief- oder Pflegekinder
- Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern
- Geschwister, Schwager, Schwägerin, Cousin oder Cousine
- eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, wenn sie mit dem/der Versicherten nachweislich seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft lebt und in dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich geführt hat bzw. führt.

Auch mit Versicherten (zu Pflegenden) NICHT verwandte Personen können in der Krankenversicherung beitragsfrei mitversichert sein, wenn sie mit der/dem Versicherten nachweislich seit mindestens 10 Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und in dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich geführt haben bzw. führen. Das Verwandtschaftsverhältnis und die Pflegebedürftigkeit der Versicherten sowie ein allfälliges eigenes Einkommen der zu pflegenden Person sind nachzuweisen.



Nähere Informationen zur beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse.